

22

Überörtliche Anwaltskanzlei

Fuchs und Wolters



Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2-4

54634 Bitburg



Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str.2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54565 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 355

23.02.2007

Unser Zeichen: 01788-07 / Fu

In der Nachlasssache

Michel Hubo, verstorben am 24.10.2006

7 VI 416/06

beantragen wir namens und im Auftrag unserer Mandantin Frau Inge McDermaid die Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des notariellen Testaments des verstorbenen Michel Hubo vom 02.10.2006 und erheben rein vorsorglich Beschwerde gegen die beabsichtigte Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988.

Begründung

Zunächst wird gerügt, dass unsere Mandantin nicht ordnungsgemäß angehört wurde.

Das Gericht hat in vorliegender Nachlasssache lediglich die Tochter unserer Mandantin Frau Jamie Stone angeschrieben, hingegen nicht unsere Mandantin.

* zugelassen bei allen Land- und Oberlandesgerichten

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00 -17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

Als vorgesehene Testamentsvollstreckerin hätte unsere Mandantin ebenfalls am Verfahren beteiligt, zumindest angehört werden müssen.

Auffallend ist auch, dass das Schreiben unserer Mandantin vom 25.01.2007, welches wir als Faxschreiben in der Anlage beifügen, dem Gericht nicht vorliegt.

Darin hat unsere Mandantin kund getan, dass sie die engste Vertraute ihres verstorbenen Vaters und auch von ihm bevollmächtigt war, in seinem Namen Willenserklärungen abzugeben und zu handeln.

Ausgehend davon hat unsere Mandantin für ihren verstorbenen Vater das Erbe der verstorbenen Frau Rosa Hubo im Nachhinein ausgeschlagen.

Dieser Fall ist zwar rechtlich nicht ausdrücklich geregelt, entspricht aber vorliegend dem mutmaßlichen Willen des Vertretenen im Sinne des § 2271 II. BGB.

Wir berufen uns insoweit auf die Regelung des § 2271 II. BGB, wonach durch Ausschlagung der wechselseitige Bezug des gemeinschaftlichen Testaments im Nachhinein widerrufen werden kann.

Der verstorbene Michel Hubo hatte auf Grund der zeitlichen Nähe seines bevorstehenden Todes nach dem Tod seiner Ehefrau sowie der mangelnden rechtlichen Kenntnis von der rechtlichen Möglichkeit der Ausschlagung es versäumt, das Erbe seiner verstorbenen Ehefrau auszuschlagen.

Hätte Herr Hubo davon Kenntnis gehabt, so hätte er die Ausschlagung persönlich erklärt. Der verstorbene Herr Hubo hatte aus mangelnder Kenntnis heraus angenommen, es sei lediglich erforderlich, ein neues notarielles Testament zu errichten, damit eine neue Verfügung Gültigkeit erlangt.

Dieser Vorgang zeigt, dass der Verstorbene in Unkenntnis der wahren rechtlichen Verhältnisse gehandelt hat.

Angesichts dieses Sachverhalts muss es rechtlich als zulässig erachtet werden, den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu ermitteln.

Dementsprechend hat unsere Mandantin sowohl als damalige Vertreterin ihres Vaters wie auch als betroffene Miterbin einen Anspruch auf Überprüfung ihres Antrages und ihrer vorsorglichen Beschwerde.

Das Nachlassgericht hat zu erkennen gegeben, dass es dem Antrag der Miterbin Angelika Hubo auf Erteilung eines Erbscheins auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Testaments der verstorbenen Eheleute Susanna Rosa und Michel Hubo vom 17. September 1988 entsprechen wird.

Als Begründung wird verwiesen auf die Regelung des § 2270 BGB, wonach die Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament wechselbezüglich und grundsätzlich nicht einseitig abänderbar sind.

Diese Rechtsauffassung ist grundsätzlich zutreffend und daher auch nicht zu beanstanden.

Im vorliegenden Fall ist der Wechselbezug aber aufgehoben worden durch die mutmaßliche Ausschlagung des verstorbenen Herrn Hubo nach § 2271 II. BGB.

Hilfsweise berufen wir uns darauf, dass die einseitige Verfügung lediglich eine ergänzende Verfügung des letztverstorbenen Ehegatten nach § 2270 BGB darstellt und daher Gültigkeit erlangt hat. Der verstorbene Michel Hubo hatte kurz nach dem Tod seiner Ehefrau eine einseitige Ergänzung durch notarielles Testament am 02.10.2006 errichtet, wonach neben den benannten Abkömmlingen der Ehegatten die Enkelin Jamie Stone erbberechtigt sein soll.

Diese Verfügung stellt weder eine Abänderung noch eine Erneuerung der Verfügungen des gemeinschaftlichen Testaments dar, sondern eine Ergänzung. Eine solche einseitige Ergänzung ist nach § 2270 BGB zulässig, wenn sie inhaltlich nicht im Widerspruch zur früheren Verfügung steht und die frühere Verfügung weitere Bindungswirkung hat.

Dies ist vorliegend der Fall.

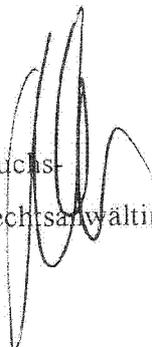
Die Ehegatten hatten in ihrem gemeinschaftlichen Testament ihre Kinder zu Schlusserben berufen. Die einseitige testamentarische Verfügung hat an dieser Erbenstellung nichts geändert, denn die benannten Schlusserben sind nach wie vor die Kinder der verstorbenen Ehegatten. Die Enkeltochter lebte zu diesem Zeitpunkt noch nicht, aber diese sollte auch nach dem erklärten Willen der verstorbenen Rosa Hubo ebenfalls bedacht werden.

Nach diesseitiger Auffassung entfaltet die ergänzende Erbteilung infolge nachträglicher einseitiger Willenserklärung daher auch volle Rechtswirksamkeit.

vgl. Palandt Kommentar zum BGB, § 2270 Rdn. 3 m.w.N.

Anders läge der Fall, wenn eines der Kinder von der Erbfolge ausgeschlossen worden wäre, was aber gerade nicht der Fall ist.

Demzufolge hat das Gericht den einseitigen Ergänzungswillen des überlegenden Ehegatten zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen.



-Fuchs-
Rechtsanwältin

26

Justizsekretär Amrhein
 Amtsgericht
 54634 Bitburg
 Germany
 7 VI 416-06

Inge H. McDermaid
 4000 Wedge Ct.
 Mount Airy, MD 21771
 USA
 Tel: (301) 828-6264
 Email: RAHMACD@aol.com

Sehr geehrter Justizsekretär,

In Beantwortung Ihres Schreibens, das ich erst am 18. Januar 2007 erhalten habe (vermutlich weil der Brief falsch adressiert war) moechte ich folgendes aussagen:

Nach dem Tod meiner Mutter am 16. August 2006 uebernahm ich, Inge McDermaid, die Pflege meines schwachrenten Vaters, damit er weiter in seinem Haus leben konnte. Wegen Probleme innerhalb der Familie (dazu moechte ich mich zur Zeit weiter nicht aussern) riet ich meinem Vater, das handgeschriebene Testament, von dessen Existenz nur meine Eltern und ich wussten, sofort aufs Gericht zu tragen, um das Haus fuer ihn zu sichern. In der Aufregung hatte mein Vater vergessen, dass er Alleinbesitzer des Hauses war. Mein Vater beschloss, mir sogleich eine unbeschränkte Altersvorsorgevollmacht ausfertigen zu lassen und mich zum Testamentvollstrecker eines neuen notariellen Testaments einzusetzen, damit sowohl zu seinen Lebzeiten seine Interessen gewahrt, als auch nach seinem Tod sein letzter Wille respektiert wuerden. Es war ein spezielles Anliegen meines Vaters, meine Tochter, Jamie Stone, in seinem letzten Willen mit einzuschliessen. Meine Tochter hatte bis zu unserer Ausreise in die USA etwa 10 Jahre lang praktisch wie ein Kind mit im Haus meiner Eltern gewohnt. Mein Vater sagte, er haette dies schon sehr lange mit meiner Mutter besprochen und wollte es deshalb nicht versaeumen.

Nach dem Tod meines Vaters wurde ich vom Amtsgericht zum Testamentvollstrecker des notariellen Testaments ernannt. Auf meine Antrags, ob alles in Ordnung waere und wie ich denn nun vorgehen soll, wurde mir versichert, dass es keinerlei Probleme gaebe, dass kein Erbschein benoetigt wuerde und dass ich sogleich frei ueber Konten und das Haus mit Grundstueck verfuegen koennte usw. Ich liess mir bestaetigen, dass meiner voruebergahenden Rueckreise in die USA nichts im Wege stuende.

Am 28. Dezember 2006 erhielt ich im Auftrag meiner Schwester, Angelika Hubo, ein Schreiben von einem Rechtsanwalt. Und am 18. Januar 2007 erhielt ich oben genanntes Schreiben, in welchem meine Schwester, Angelika Hubo, einen Erbschein fuer meinen verstorbenen Vater beantragt, in welchem er als Alleinerbe meiner verstorbenen Mutter ausgewiesen werden soll. In anderen Worten, mir wird mitgeteilt, dass in der Nachlasssache meines verstorbenen Vaters ein Problem besteht.

Mein Vater hatte wegen seines sich staendig verschlechternden Gesundheitszustands und schliesslich seines Todes keine Gelegenheit, das Erbe meiner Mutter weder zu akzeptieren noch auszuschilagen. Weder mein Vater noch ich wurden darueber informiert, dass das notarielle Testament nicht gueltig waere.

Ich wurde benachteiligt, meinen Vater vor Gericht zu vertreten. Die Vollmacht geht ueber den Tod hinaus. In dieser Eigenschaft - und mit Sicherheit in seinem Sinne - schlage ich das Erbe meiner verstorbenen Mutter aus. Damit muessete die Bindung an das alte Testament entfallen und das notarielle Testament in Kraft treten. Kurzum, ich gebe keine Zustimmung zu dem von meiner Schwester beantragten Erbschein, in welchem mein verstorbenen Vater als Alleinerbe meiner verstorbenen Mutter ausgewiesen werden soll. Vorausgänglich und aus gleichem Grund teile ich Ihnen auch bereits mit, dass ich keine Zustimmung zur Erteilung des anderen Erbscheins geben werde, in welchem wir drei Geschwister als Erben zu je 1/3 Anteil ausgewiesen werden sollen. (Bitte Brief senden!)

Mit freundlichen Grueessen,
Inge Hubo McDermaid
 Inge Hubo McDermaid

25. Januar 2007

27

7 VI 416/06

Verfügung

1. Vermerk:

Der Beschluss wie Bl. 12 -14 d.A. wurde bisher nicht an die Beteiligten übersandt, da Rechtsanwältin Fuchs vor Ausführung der Verfügung wie Bl. 15 d.A. Akteneinsicht beantragte. Zunächst sollte deren Stellungnahme abgewartet werden. Der Umstand, dass auf dem Beschluss „Entwurf“ vermerkt wurde, erfolgte vor dem Hintergrund der Akteneinsicht durch Rechtsanwältin Fuchs.

2. Durchschrift von Bl. 10 d.A. an Erben

3. Durchschrift von Bl. 16, 18, 22 – 25 d.A. an Franz Josef Hubo, Angelika Hubo und Jamie Stone

4. neue Anschrift der Frau Jamie Stone wie Bl. 10 d.A. unten notieren

5. Rechtsanwältin Fuchs als Vertreterin der Erbin Inge McDermaid notieren

6. Vorbescheid gemäß Anlage an Frau Jamie Stone und übrige Erben bzw. Rechtsanwältin Fuchs –EB - übersenden

mit Zusatz an Rechtsanwältin Fuchs:

Das Gericht beabsichtigt derzeit über den Erbscheinsantrag der Erbin Inge Mc Dermaid bis zur rechtskräftigen Klärung betreffend den Erbscheinsantrag der Frau Angelika Hubo nicht zu entscheiden.

7. Wv 6 Wochen (Beschwerde)

Neue Anschrift:

Jamie Stone

PO Box 1830

Agoura Hills, CA 91376

U.S.A.

Bitburg, den 08.03.2007

Trenkle
Trenkle
Richterin

zu 2, 3, 4, 6 24 tab

1+EB

1+EBR

h. d. Wv

28

7 VI 416/06

Beschluss

In der Nachlasssache

Rosa und Michel Hubo, verstorben am 16. August 2006 und 24. Oktober 2006, zuletzt wohnhaft in Bitburg:

beabsichtigt das Gericht, soweit nicht binnen vier Wochen nach Zugang dieses Beschlusses eine Beschwerde gegen diesen Vorbescheid beim Amtsgericht Bitburg eingeht, die beantragten Erbscheine zu erteilen, nach dem

die am 16. August 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Susanna Rosa Hubo, geborene Weber,
geboren am 30. September 1926,

aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 19. September 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden ist von:

Michel Hubo, geboren am 31. Januar 1921, zuletzt wohnhaft in Bitburg
- allein -

und der am 24. Oktober 2006 in Bitburg verstorbene und zuletzt in Bitburg wohnhaft gewesene

Michel Hubo
geboren am 31. Januar 1921

aufgrund gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988, eröffnet am 31. Oktober 2006 in 7 IV 344/06 Amtsgericht Bitburg beerbt worden ist von:

1. Franz – Josef Hubo, geboren am 28. September 1951, wohnhaft Asternweg 4, 54550 Daun - Rengen

zu 1/3 Anteil

2. Inge H. McDermaid, geborene Hubo, geboren am 08. Mai 1954, wohnhaft 4000 Wedge Ct., Mount Airy, MD 21771, USA

zu 1/3 Anteil

3. Angelika Hubo, geboren am 27.05.1964, wohnhaft Wiesenstraße 24, 54634 Bitburg – Mötsch

zu 1/3 Anteil

Gründe:

I.

Aus der Ehe der Rosa und des Michel Hubo gingen die drei Kinder Franz – Josef Hubo, Inge McDermaid, geborene Hubo und Angelika Hubo hervor. Tochter der Inge McDermaid ist Jamie A. Stone, geboren am 02.03.1974. Weitere Enkelkinder sind derzeit nicht vorhanden.

Am 17. September 1988 errichteten die Eheleute Rosa und Michel Hubo folgendes gemeinschaftliches Testament:

„Wir, die Eheleute Michel und Rosa Hubo, geb. Weber, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein.
Erben des letztverstorbenen sollen unsere Kinder sein.“

Am 16. August 2006 verstarb die Ehefrau Rosa Hubo. Am 19. September 2006 wurde das gemeinschaftliche Testament beim Amtsgericht Bitburg eröffnet. Am 02. Oktober 2006 errichtete der Ehemann Michel Hubo ein notarielles Testament beim Notar Friedhelm Hildesheim in Bitburg unter der Urkundenrolle Nummer 1506/2006. Hierin gab er an:

„...§ 1. Frühere Verfügungen von Todeswegen, durch die ich an der Errichtung dieses Testaments gehindert wäre, sind nicht vorhanden. Rein vorsorglich werden alle etwaigen früheren Verfügungen hiermit widerrufen.

§ 2. Zu meinen Erben berufe ich zu gleichen Teilen meine Kinder und mein nachgenanntes Enkelkind, nämlich:“

30

Am 24. Oktober 2006 verstarb Herr Michel Hubo. Am 31.10.2006 wurde das gemeinschaftliche Testament erneut und das notarielle Testament beim Amtsgericht Bitburg eröffnet.

Am 22. November 2006 beantragte die Tochter Angelika Hubo über den Notar Dr. jur. Thomas Endres die Erteilung eines Erbscheins nach Frau Susanne Hubo und nach Herrn Michel Hubo entsprechend den Regelungen im gemeinschaftlichen Testament vom 17. September 1988.

Aufgrund der sodann erfolgten Anhörung der Erben, trat die Enkelin Jamie Stone mit Schreiben vom 09. Januar 2006 diesem Antrag entgegen. Sie wendet ein, ihr Großvater habe ihr telefonisch mitgeteilt, dass er gemeinsam mit der Großmutter beschlossen hatte, das Testament zu ändern und sie als Erbin einzusetzen. Zudem seien weder ihr Großvater noch ihre Mutter darüber informiert worden, dass das notarielle Testament unwirksam sein werde, so dass sie keine anderweitigen Möglichkeiten ergreifen konnten.

II.

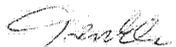
Die Erbscheine sind wie beantragt zu erteilen.

Die Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament vom 17. September 1988 sind wirksam. Hiernach ist alleiniger Erbe der zuerst verstorbenen Rosa Hubo ihr Ehemann Michel Hubo. Erben des zuletzt verstorbenen Michel Hubo sind die drei Kinder zu gleichen Teilen. Das nach dem Tod der zuerst verstorbenen Rosa Hubo errichtete notarielle Testament des Herrn Michel Hubo ist unwirksam. Die aufgrund des gemeinschaftlichen Testaments vom 17. September 1988 eingetretene Bindungswirkung, konnte nach dem Tod der Frau Rosa Hubo nicht mehr einseitig durch Herrn Michel Hubo aufgehoben werden, da es sich um eine wechselbezügliche Verfügung handelt, § 2270 I BGB. Es handelt es sich bei der Einsetzung von Kindern zu Schlusserben um eine wechselbezügliche Verfügung, da die Ehegatten sich nur deshalb als gegenseitige Alleinerben eingesetzt haben, weil auch jeweils der andere Ehegatten die gemeinsamen Kindern als Schlusserben eingesetzt hat. Der notarielle Widerruf des Herrn Hubo Michel nach dem Tod der Ehefrau konnte die Bindungswirkung nicht beseitigen, selbst wenn die Ehegatten eine Änderung bereits zu Lebzeiten beschlossen hatten, ohne diese in der entsprechenden Form niederzulegen. Wechselbezügliche Verfügungen können nur zu Lebzeiten beider Ehegatten durch Widerruf nach der für den Rücktritt von einem Erbvertrag geltenden Vorschrift des § 2296 BGB, also durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten, erfolgen. Selbst wenn Frau Mc Dermaid die Erbschaft für

31

Herrn Michel Hubo nach dessen verstorbener Ehefrau nach dessen Tod ausgeschlagen hätte, so hat diese Ausschlagung keine Wirkungen (vgl. Palandt, BGB, 65. Aufl., § 2271, Rn. 17).

Bitburg, den 08. März 2007



Trenke

Richterin

32

Geschäftsnummer: 7 VI 416/06

an: Frau Rechtsanwältin Elfriede Fuchs, Kölner Str. 2,
54634 Bitburg

E m p f a n g s b e k e n n t n i s
(Zustellung gemäß § 212 a ZPO).

Kurze Bezeichnung des Schriftstückes:
Beschluß vom 8-3-2007

In Sachen Nachlaßsache Michel und Rosa Hubo, Bitburg
i.Z.: 01788-07/Fu

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich heute erhalten. Ich bin zur Entgegennahme der Zustellung legitimiert (z. B. bei Rechtsanwälten §§ 176 ZPO, 30, 52 BRAO).

Empfangsbekanntnis zurückgesandt.

Datum: **EINGEGANGEN 18. März 2007**

(Unterschrift und Namensstempel)

Anwaltskanzlei
Elfriede Fuchs
Kölner Str. 2 • 54634 Bitburg
Tel: 06581-670 137 Fax: 670 146

zurück an:

Amtsgericht Bitburg

54634 Bitburg





Notar Dr. jur. Thomas Endres

33

Notar Dr. Thomas Endres • Friedrichstr. 25 • 54516 Wittlich

Amtsgericht Bitburg
- Nachlassgericht -
Gerichtsstraße 2/4
54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg	
Eing.: 20. März 2007	
..... Anl.	Bd. Heft
..... € K. M. Geb. Stemp.	

Wittlich, 19. März 2007

Telefon 0 65 71 / 40 11 o. 9 10 72 -0
Fax 0 65 71 / 28 41 0
E-Mail Notar.Dr.Endres@t-online.de
Durchwahl: 9 10 72 -
Sachbearb.: Frau Birnschein/AB_12645
bei Antwort und Zahlung stets angeben

UR.Nr. 1670/2006

Nachlasssache Susanne Rosa Hubo geb. Weber

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf meinen Antrag vom 05.12.2006 und das an Sie gerichtete Schreiben der Frau Inge H. McDermaid vom 25.01.2007, in dem diese für ihren nachverstorbenen Vater Michel Hubo dessen Erbe nach Rosa Huber „ausschlägt“ (??), übersende ich auf Wunsch von Frau Angelika Hubo beigefügt eine Kopie der Vollmachtswiderrufsurkunde vom 01.12.2006 (meine UR.Nr. 1723/2006).

Mit freundlichen Grüßen


Notar


z. F. v. 27. d. J.

22.03.07


Urkundenrolle Nummer 1723 für 2006

Verhandelt zu Wittlich, am 1. Dezember 2006

Vor dem Notar

DR. JUR. THOMAS ENDRES

mit dem Amtssitz in Wittlich
erschien, von Person bekannt:

Frau Angelika Hubo,
geboren am 27.05.1964,
wohnhaft Wiesenstraße 24 in 54634 Bitburg-Mötsch.

Die Erschienene bat darum, folgenden

**WIDERRUF EINER
VORSORGEVOLLMACHT**

zu beurkunden und erklärte:

I.

Vorbemerkung

Mit Urkunde des Notars Friedhelm Hildesheim in Bitburg, vermutlich vom 02.10.2006, hat mein am 24.10.2006 verstorbener Vater Michel Hubo seiner Tochter Inge H. McDermaid eine Vorsorgevollmacht erteilt.

Ich gehe davon aus, daß die Vollmacht über seinen Tod hinaus gelten soll.

Gemäß noch zu erteilendem Erbschein bin ich neben meiner vorgenannten Schwester und meinem Bruder Franz-Josef Hubo als Erbe meines Vaters zu 1/3 Anteil berufen.

II.

Widerruf

Als Miterbin des Vollmachtgebers Michel Hubo widerrufe ich hiermit die vorgenannte Frau Inge H. McDermaid erteilte Vorsorgevollmacht sowie auch etwaige sonstige Vollmachten, die mein Vater möglicherweise meiner Schwester erteilt hat.

Ich widerrufe ferner alle Untervollmachten, welche die Bevollmächtigte möglicherweise auf Grund der Vollmacht(en) mit Wirkung für meinen Vater bzw. für seinen Nachlaß erteilt hat.

Der amtierende Notar wird angewiesen,

1. den Widerruf Frau Inge H. McDermaid, Herrn Notar Friedhelm Hildesheim in Bitburg, der Kreissparkasse Bitburg-Prüm und der Volksbank Bitburg eG durch Übersendung je einer Ausfertigung der heutigen Urkunde mitzuteilen,
2. Frau Inge H. McDermaid aufzufordern, eine ihr erteilte Vollmachtsausfertigung der vorgenannten Notarurkunde an Herrn Notar Friedhelm Hildesheim im Bitburg zurückzugeben, über alle etwa erteilte Untervollmachten umfassend Auskunft zu erteilen, gegebenenfalls den Unterbevollmächtigten den Widerruf mitzuteilen und dafür zu sorgen, daß von den Untervollmachten kein Gebrauch mehr gemacht werden kann,
3. Herrn Notar Friedhelm Hildesheim zu veranlassen, den Widerruf gegebenenfalls beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen.

31

III.

Schlußbestimmungen

Die Notarkosten des Widerrufs trage ich.

Ich beantrage die Erteilung zweier beglaubigter Ablichtungen.

Der Notar hat darauf hingewiesen, daß die Vollmacht durch eine öffentliche Bekanntmachung für kraftlos erklärt werden kann, was derzeit nicht gewünscht wird.

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihr genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben:

Angelika Hubo

Dr. Hubo, Witzel

Deutsche Post AG

Entreprise des Postes allemandes S. A.

Rückschein / Auszahlungsschein / Gutschriftsanzeige

Avis de réception / Avis de paiement / Avis d'inscription

Advice of delivery

CN 07

Vom Absender auszufüllen / A remplir par l'expéditeur

Lieferungsfiliale / Bureau de dépôt *U-54634 Bitburg* Datum / Date *13/3.07*

Empfänger der Sendung / Destinataire de l'envoi
Mr. Jamie Stone
Agoura Hills U.S.A.

Art der Sendung / Nature de l'envoi

Brief / Vorrang Paket
Lettre / Prioritaire Colis

Einschreiben Wertangabe
Recc. Valeur déclarée
Einlieferungsnummer *RV 42 316 684 3DE* Betrag / Montant

Gewöhnliche Anweisung / Mandat ordinaire Betrag / Montant
Zahlkarte / de versement Auslieferungsnachweis / Chèque d'assignation

Am Bestimmungsort auszufüllen / A compléter à destination

O. g. Sendung/Betrag wurde ordnungsgemäß /
L'envoi mentionné ci-dessus a été dûment

ausgehändigt ausgezahlt dem Postbankkonto
remis payé inscrit en CCP

Datum und Unterschrift / Date et signature
20.07 *Jam Stone*

Diese(r) Schein/Anzeige kann vom Empfänger oder wenn die Vorschriften des Bestimmungslandes dies vorsehen, von seinem Beauftragten oder vom Mitarbeiter des Bestimmungsamts unterschrieben werden.
Cet avis pourra être signé par le destinataire ou, si les règlements du pays de destination le prévoient, par une autre personne autorisée au par l'agent du bureau de destination.

Amtsgericht Bitburg
Eing. *28. März 2007*

Postsache
Service des postes
Stempel des Postamts,
das den Schein zurücksendet,
Timbre du bureau
renvoyant l'avis

Luftpost Rd
Prioritaire Par avion

Zurücksenden an / Renvoyer à / Return to

Name oder Firma / Nom ou raison sociale
Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2, 4
Straße und Hausnummer / Rue et n°
54634 Bitburg
Ort und Land / Localité et pays
Germany
FVL 476/06

3.97

915-005-000

Überörtliche Anwaltskanzlei
Fuchs und Wolters

37

Anwaltskanzlei Fuchs – Kölner Str. 2 – 54634 Bitburg

Amtsgericht Bitburg
Gerichtsstr. 2-4

54634 Bitburg



www.anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Bitburg
Rechtsanwältin und
Fachanwältin
für Familienrecht
* Elfriede Fuchs
54634 Bitburg
Kölner Str.2
Tel.: 06561 670 137
Fax: 06561 670 146
info@anwaltskanzlei-fuchs.de

Büro Prüm
Rechtsanwältin
* Ursula Wolters
54595 Prüm
Kalvarienbergstr. 2
Tel: 06551 960 447
Fax: 06551 960 448
rae-fuchs-wolters@t-online.de

Kooperationsbüro
Wagner & Eischen
Pf. 75, L-9201 Diekirch
Tel.: 0 03 52 809 355

02.04.2007

Unser Zeichen: 01788-07 / Fu

In Sachen

McDermaid wegen Nachlasssache Hubo

7 VI 416-06

legen wir rein vorsorglich **Beschwerde** ein gegen den Beschluss vom 08.03.2007, zugestellt am 16.03.2007 und beantragen die Aufhebung des Beschlusses und die Abgabe des Verfahrens an das Landgericht Trier.

Begründung

Zunächst wird gerügt, dass die Beschwerdeführerin Frau McDermaid in dem vorliegenden Verfahren nicht ordnungsgemäß gehört worden ist. Die Beschwerdeführerin wurde vom Amtsgericht Bitburg zu keinem Zeitpunkt angeschrieben, obwohl sie laut gemeinschaftlichen Testament vom 17.09.1988 zu gleichen Teilen als Erbberechtigte eingesetzt worden und damit betroffen ist.

Das Gericht hätte die Beschwerdeführerin von sich aus anschreiben und unterrichten müssen, zumal die Beschwerdeführerin laut testamentarischer Verfügung ihres verstorbenen Vaters, Herrn Hubo vom 02.10.2006, als Testamentsvollstreckerin eingesetzt worden ist.

* zugelassen bei allen Land- und Oberlandesgerichten

Bürozeiten Mo Di Do Fr 10.00-12.00 u. 15.00-17.00 sowie Termine nach Vereinbarung

Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 213 38 43 * (IBAN DE87 5866 0101 000 2 1338 43)

Fremdgeldkonto: Volksbank Bitburg (BLZ 586 601 01) Konto-Nr.: 10 213 38 43

38²

Das Gericht hat sogar mit Schreiben vom 09.11.2006 unter dem Az.: 7 VI 371/06 die Annahmeerklärung des Amtes des Testamentsvollstreckers bestätigt.

Demzufolge wurde vorliegend das Recht auf rechtliches Gehör verletzt.

Des Weiteren ist zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin zu keinem Zeitpunkt erklärt hat, dass sie die Erbschaft aus dem gemeinschaftlichen Testament angenommen hat.

Eine solche Behauptung wurde von der Antragstellerin, Frau Angelika Hubo in ihrer notariellen Antragschrift vom 22.11.2006 aber auf Seite 3 wider besseren Wissens abgegeben. Diese war nicht befugt, im Namen der Beschwerdeführerin eine solche Erklärung abzugeben.

Die Beschwerdeführerin hatte zu dem damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis davon, dass das gemeinschaftliche Testament der testamentarischen Verfügung vom 02.10.2006 vorgeht.

In dieser Unkenntnis hatte das Amtsgericht die Beschwerdeführerin auch zunächst gelassen, denn ihr wurde vom Amtsgericht mitgeteilt, dass sie als Testamentsvollstreckerin eingesetzt würde.

Aus den dargelegten Gründen wird deutlich, dass hier allein schon aus verfahrensrechtlichen Gründen der vorliegende Beschluss nicht haltbar ist.

Weitere Ausführungen zur Begründung bleiben vorbehalten und werden nachgereicht.

-Fuchs-

Rechtsanwältin

Verfügung

7 VI 416/06

1. U.m.A.
dem Landgericht
-Beschwerdekammer -
in Trier

übersandt zur Entscheidung über die Beschwerden vom 02.04.2007 (Bl. 37, 38 d.A.)
gegen den Vorbescheid des Amtsgerichts Bitburg vom 08.03.2007, Bl. 28 – 31 d.A..

2. Wv 3 Monate

Bitburg, den 10.04.2007



Trenkle

Richterin

Briefannahmestelle Landgericht Amtsgericht Trier
12. April 2007
3. Band Heft Anl. Abschr.
Kostenmarken EUR

42

Jamie Stone
PO Box 1830
Agoura Hills, CA 91376
USA

March 23, 2007



Amtsgericht
54634 Bitburg
Gerichtsstrasse 2/4

7 VI 416-06

Dear Justizsekretaer Amrhein:

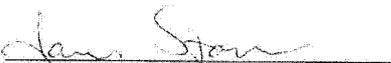
This letter is in response to the letter dated March 14, 2007, which I received on March 21, 2007.

I wish to contest the decision made by your court, on the grounds that my grandfather, Michel Hubo, did not accept the inheritance of my grandmother, Susanna Rosa Hubo. My grandfather was never advised of the fact that his final wishes would not be valid. He was never informed that the handwritten testament would override everything else, not by the notary he visited, nor by the court. The court advised him that he was the sole owner of the house. He gave my mother, Inge McDermaid, power of attorney so that she would be able to carry out his exact wishes. That power of attorney goes beyond death, and is valid even if the new testament is not valid. She was empowered to represent my grandfather in court. In representation of my grandfather, Inge McDermaid turned down Rosa Hubo's inheritance and therefore the handwritten testament should not be binding anymore, and the notarized testament should be valid.

Therefore, I contest the decision of the court and would like the evidence re-examined. My contesting of your decision is not about the money at stake but about the last wishes of someone who can no longer speak for himself.

Please re-consider your decision.

Regards,

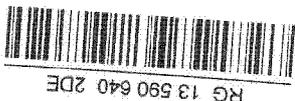

Jamie Stone

Spereken

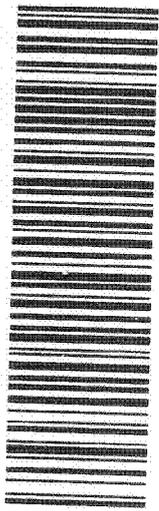
11.04.07

JA

Jamie Stone
PO Box 1830
Agoura Hills, CA 91376
USA



RG 13 590 640 2DE



RE J20 652 658 US

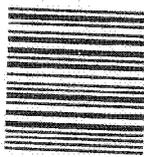
Label 2005, August 2005 PSN 7690-03-000-9311

- EINSCHREIBEN (Recommandé)
- EINSCHREIBEN (Recommandé)
- INT. NACHNAHME (Remboursement)
- RÜCKSCHEN (Avis de réception)
- EIGENHÄNDIG (Remettre en main propre)

RD

912 697 600

U.S. POSTAGE
PAID
AGOURA HILLS, CA
91301
MAR 23, 07
AMOUNT
\$10.59
00010875-18



0000 00106

Amtsgericht
Gerichtsstrasse 2/4
54634 Bitburg
Germany



RETURN RECEIPT
REQUESTED

41

42

~~6~~

Landgericht Trier
Justizstraße 2, 4, 6

54290 Trier

Telefon: 0651/466-1124

Telefax: 0651/466-200

Landgericht Postfach 25 80 54215 Trier

Frau
Sieglinde Marx
Viehmarktstr. 6
54290 Trier

0651/738 42

Aktenzeichen (Bitte angeben):

4 T 13/07

Ihr Zeichen:

Datum: 23. April 2007

Sehr geehrter Empfänger,

in der Nachlaßbeschwerde betr. Hubo, Susanne geb. Webo u. Michel
wird anliegend eine Kopie des Schriftsatzes der Jamie Stone vom
23.03.2007 übersandt.

Es wird gebeten, das Schriftstück in die deutsche Sprache zu über-
setzen.

Die Übersetzung muß den die Richtigkeit der Übersetzung bestäti-
genden Vermerk eines gerichtlich bestellten oder vereidigten Über-
setzers oder Dolmetschers tragen.

Ferner wird, soweit sich dies nicht aus dem Beglaubigungsvermerk
(Stempel pp.) ergibt um Mitteilung gebeten, bei welchem Gericht
der Übersetzer vereidigt wurde.

Ihre Liquidation erbitten wir in zweifacher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

WV: 2 Woden

23. April 2007/W

Justizobersekretärin

Beglaubigte Übersetzung
Jamie Stone
PO Box 1830
Agoura Hills, CA 91376
USA

23. März 2007

Amtsgericht
54634 Bitburg
Gerichtsstrasse 2/4

7VI 416-06

Sehr geehrter Justizsekretär Amrhein,

Mit diesem Schreiben möchte ich Ihren Brief vom 14. März 2007, der mir am 21. März 2007 zugestellt wurde, beantworten.

Hiermit erlaube ich mir Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts einzulegen. Grund für die Anfechtung der Entscheidung ist die Tatsache, dass mein Großvater, Michel Hubo, es abgelehnt hatte die Erbschaft meiner Großmutter, Susanna Rosa Hubo, anzunehmen. Mein Großvater war zu keinem Zeitpunkt darüber aufgeklärt worden, dass seine letztwillige Verfügung unter bestimmten Umständen nicht rechtswirksam sein könnte. Weder der beurkundende Notar noch das mit der Sache befasste Gericht hatten ihn auf den Umstand hingewiesen, dass ein handschriftlich aufgesetztes Testament alle anderen Verfügungen außer Kraft setzen würde. Das Gericht hatte ihm gegenüber bestätigt, dass er der alleinige Eigentümer des betreffenden Hauses sei. Er hat dann meiner Mutter, Inge McDermaid, die Handlungsvollmacht übertragen, um sie in die Lage zu versetzen seine Wünsche exakt durchsetzen zu können. Diese Vollmacht ist über den Tod hinaus rechtswirksam und verliert ihre Rechtskraft auch dann nicht, wenn das neu errichtete Testament ungültig sein sollte. Kraft dieser Vollmacht war sie ermächtigt meinen Großvater vor Gericht zu vertreten. In dieser Eigenschaft als Vertreterin meines Großvaters hat dann Inge McDermaid Roa Hubo's Erbschaft ausgeschlagen. Daher sollte auch das handschriftliche Testament nicht mehr bindend, die notariell beurkundete letztwillige Verfügung dagegen rechtsgültig sein.

Aus den vorstehend angeführten Gründen erlaube ich mir die Entscheidung des Gerichts anzufechten und möchte Sie hiermit um eine erneute Prüfung des vorgelegten Beweismaterials bitten. Bei meiner Beschwerde gegen die Entscheidung des Gerichts geht es mir nicht um das hier zur Debatte stehende Geld, sondern einzig und allein um die Würdigung des letzten Willens eines Menschen, der nicht mehr für sich selbst sprechen kann.

Bitte unterziehen Sie ihre Entscheidung einer erneuten Nachprüfung.

Mit freundlichen Grüßen,

Auf dem Original Unterschrift

Jamie Stone

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit

der Übersetzung:

S. Glasse



- Durchschrift für die Akten -

44

Anordnende Dienststelle Landgericht Trier
Bezeichnung der Angelegenheit Beschwerdesache Hubo
Geschäftszeichen 4 T 13/07

PLZ, Ort, Datum, Fernruf 54290 Trier, 13.06.07
Hhj. 2007

Einzel - Auszahlungs - Anordnung - Beleg
für Sachverständigen - Dolmetscher - Entschädigung

Name, Vorname des Empfangsberechtigten Marx, Sieglinde
Beruf Übersetzerin u. Dolmetscherin
PLZ Beschäftigungsort 54290 Trier
PLZ Aufenthaltsort

Für die Kasse			
Erfaßt am	Erfassung-Nr.	Nz.	
Geprüft am	Zahlweg	Zeitbuch-Nr.	Nz.

Konto bei Geldinstitut Sparkasse Trier	
Bankleitzahl 58550130	Konto-Nr. 134007566

Betrag EUR/ct 74,37	in Buchstaben 74,37 Euro			
Fälligkeitstag - sofort -	DSt.-Nr. 5250	Kapitel, Titel 0503 53205	Objektkonto	Absetz.

Begründung, Berechnung, Anlagen, wie anl. Aufstellung*) Re. v. 6.6.07				74,37					
Terminstag	Zeitpunkt	d.Vorladung	Uhr	Beginn	Uhr				
Terminsort		d.Entlassung	Uhr	Ende	Uhr				
Leistungsentschädigung	Wahrnehmung des Termins/schriftliches Gutachten:		0,00Std. zu	0,00	EUR	0,00			
	Schriftliche Übersetzung:		0	Zeilen zu	0,00	EUR	0,00		
	Erhöhung gem. Paragr. 3 Abs. 3 S. 1 Buchst. a - b - ZSEG:		0	%			0,00		
Vorbereitung des Gutachtens					EUR	0,00			
Schreibgebühren	0	Seiten Gutachten zu je 0,00EUR und	Durchriften:	0	Seiten zu je 0,00	EUR	0,00		
Aufwand	/10 Tagegeld zu	0,00	EUR / Zehrkosten - Auslagen -	0,00	EUR / Übernachtung zu	0,00	EUR	0,00	
Fahrkosten/Wegegeld	2 x	km Eisenbahn	0,00	EUR /	x Zuschlag für	-Zug:	0,00	EUR	0,00
	2 x 0	km Kfz. zu	0,00	EUR /	x Bus - Straßenbahn - /Wegegeld		0,00		0,00
Sonstiges	Porto	0,00	Parkgebühren	0,00					0,00
Umsatzsteuer	0,00	Summe (ggf. aufgerundet)							74,37

D. Sachverständige - Dolmetscher(in) - ist - entsprechend den oben festgestellten Zeiten - bestimmungsgemäß zu entschädigen. Stundensatz: 0,00 EUR. Erhöhung gem. Par.3 Abs.3 S.1 Buchst. ZSEG: %.

Kein Auslagenvorschuß, da Prozeßkostenhilfe
 Entschädigungssache Strafsache
 EUR Auslagenvorschuß in Kostenmarken entrichtet
 eingezahlt zum Soll gestellt nach Bl. d. Sachakten

13. JUNI 2007
 Datum Unterschrift / Amtsbezeichnung

Die Kasse wird angewiesen, den Betrag auszuzahlen und wie angegeben zu buchen

D. Sachverständige - Dolmetscher(in) - versicherte die Höhe der Auslagen und erklärte auf Befragen, daß er/sie keinen Vorschuß erhalten habe und daß er/sie heute außer in dieser Sache - keine - die umseitsangegebenen Termine wahrnehme. Durchschrift der Kassen- Anordnung - Belegs - ist zu den Akten gegeben.	Gesehen:	Ausgezahlt/Erhalten am
Sachlich und rechnerisch richtig		
13.06.07 Datum	Amtsinspektor Unterschrift / Amtsbezeichnung	Für die Kasse Personenstamm-Nr.
Landesjustizkasse Mainz über Gerichtszahlstelle		

5 Auszahlungsanordnung für Sachverständigenentschädigung

Sieglinde Marx
Viehmarktstraße 6
54290 Trier
Tel.: 0651/7 38 42
Fax: 0651/7 43 29
E-Mail: simarx@t-online.de

An das
Landgericht Trier
Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Aktenzeichen: 4 T 13/07

Trier, d. 06. Juni 2007

LIQUIDATION

Für meine Übersetzung eines Schriftsatzes bezüglich einer Nachlassbeschwerde aus dem Englischen in die deutsche Sprache und in zweifacher Ausfertigung, erlaube ich mir Ihnen die folgende Kostenliquidierung vorzulegen:-

Übersetzung eines Schriftsatzes
2.800 Buchstaben inkl. Leerzeichen,
geteilt durch 55 = 50 Zeilen à 1,25
Zuzüglich 19% MWSt.

	= €	62,50
	= €	11,87
Endbetrag	= €	<u>74,37</u>

Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto Nr. 134007566 – Bankleitzahl 58550130- bei der Sparkasse Trier.

Mit freundlichen Grüßen,
S. Marx
(Sieglinde Marx)

Gepüft und angewiesen